

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister gem. § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt aufgrund des § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Über- sendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde übermittelt gemäß § 42 Absatz 2 BMG Daten von Familienange- hörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 42 Absatz 3 BMG widersprochen haben.

Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungs- rechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Ab- stimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Ab- stimmung vorangehenden Monaten Daten übermitteln.

Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volks- entscheidungen sowie Bürgerentscheiden (§ 8 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen MG NRW).

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprochen haben.

Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Daten über Alters- oder Ehejubiläen übermitteln.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprochen haben.

Datenübermittlung an Adressbuchverlage zur Aufnahme in Adressbücher

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen Daten zur Aufnahme in Adressbücher (Adressenverzeichnisse in Buchform) übermitteln.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprochen haben.

Form des Widerspruchs

Widersprüche sind formlos zu richten an die Stadt Bielefeld, Bürgeramt, Geschäftsbereich Bürgerberatung, 33597 Bielefeld bzw. können in den Dienststellen der Bürgerberatungen bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden. Entsprechende Formulare sind zu finden auf der Homepage der Stadt Bielefeld unter http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/afb/du.html

Öffnungszeiten und Standorte der Bürgerberatungen finden Sie auf der städtischen Homepage unter http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/afb.

Bielefeld, den 1.12.2017

I.V.



Dr. Witthaus
Beigeordneter